Bebauungsplan "Seeleite III"

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2017, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und Art. 81 BayBO)

A. durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Querschnittsbreite in Metern
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze (Baufenster)
- II — Im EG+KG oder EG+DG oder EG+OG können Vollgeschosse entstehen. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt zwei begrenzt.
- O — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 0.35 — Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,35
- 0.7 — Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,7
- Immissionsabstand für Geruch für Geflügel 85 m

B. durch Text

§ 4 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmen sind nicht zugelassen.

MINDESTGRUND-STÜCKSGRÖßE — Einzelhausbebauung: 460 m²; Doppelhausbebauung: 360 m² je Haushälfte

DACHFORM — Zugelassene Dachformen sind Satteldächer und Walmdächer. Ebenfalls zugelassen sind gegenläufige Pultdächer (ab 14° asymmetrisch mit zwei und mehr gegenüberliegenden Dächflächen, z. B. Atrium-Haus).

Flachdächer sind ausnahmsweise auf Nebengebäuden, Garagen und Carports zulässig.

DACHNEIGUNG — Die Dachneigung beträgt für EG + DG 14°- 48°. Für EG + OG 14°- 37°.

DACHGAUBEN — Alle Dachformen sind zulässig.

Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Summe der Dachgaubenbreiten dürfen 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 1,00 m betragen. Die Gauben sind in den unteren Dachhälfte anzuordnen. Dabei ist von der Traufe bis zur Gaubenbrüstung ein Abstand von 3 Ziegelreihen, mind. jedoch 0,5 m einzuhalten. Vom First und Ortgang zur Gaube ist ein Mindestabstand 2,50 m einzuhalten.

DACH-GESTALTUNG — Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind mit Dachziegeln, Schiefer oder Betondachsteinen in rot bis rotbraunen sowie anthrazit oder grauen Farbtönen zu gestalten. Andere Farbtöne sind unzulässig.

Dachflächen auf Nebengebäuden, Garagen und Carports können als Gründach hergestellt werden.

HÖHEN-EINSTELLUNG DER GEBÄUDE — Wenn das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegt, beträgt die zulässige Wandhöhe maximal 4,50 m, ansonsten beträgt sie maximal 6,50 m.

Die maximale Wandhöhe bei Pultdächern beträgt 8,0 m.

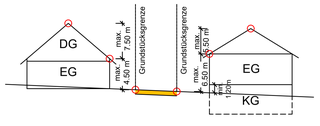

Wandhöhe für EG + DG oder EG + KG

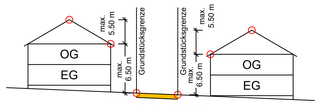

Wandhöhe für EG + OG

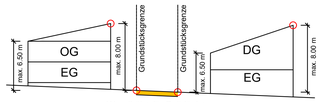

Wandhöhe für Pultdächer

BEZUGSPUNKT — Bezugspunkt ist der jeweilige topographisch höchste Punkt an der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb der Straßenfassadenlänge, vor der Mitte des Hauptgebäudes.

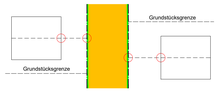

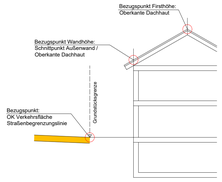

FIRSTHÖHE — Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt
- bei Pultdächern 8,0 m
- bei anderen Dachformen mit bis zu 2 Vollgeschossen 12,0 m.

FASSADEN-GESTALTUNG — Für die Farbgebung sind gedeckte Farbtöne d. h. keine rein weißen bzw. primären Farbtöne zu verwenden. Grelle fernwirkende Farben sind unzulässig.

Die Gebäude sind spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND CARPORTS — die an die Grundstücksgrenzen zusammengebaut werden, sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Die Firstrichtung muss identisch zum Hauptgebäude sein.

Nebengebäude, Garagen und Carports können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch nicht hinter den Baugrenzen, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt sind.

Der Mindestabstand beträgt bei Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche 5,00 m.

GELÄNDEVER-ÄNDERUNGEN — Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten.

Geländeveränderungen sind nur soweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind.

Aufschüttungen für Terrassen sind nur bis maximal 0,60 m zulässig.

Zwischen Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Auffüllungen nur bis maximal 0,30 m über Oberkante öffentliche Verkehrsfläche zulässig.

Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABTRAGUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSEN-KÖRPERS — Böschungen, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden.

UNZULÄSSIGE ANLAGEN
- Blechgaragen und provisorische Gebäude
- Fassaden: äußere Verwendung von glänzenden oder geprägten Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen
- Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung
- Böschungen steiler als 1 : 1,5
- Sockel als Einfriedung
- Zufahrten zu den umgebenden Wirtschaftswegen
- Unbeschichtete Metalldacheindeckungen wie z.B. Kupfer, Zink, Blei

EINFRIEDUNGEN — Zulässig sind:
- ohne Einzäunung
- Hecken (Laubgehölze)
- Holzzäune
- Holzwände
- Metallzäune (ausgenommen Stacheldraht)

Die Höhe beträgt max. 1,20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche, max. 1,50 m zu den übrigen Grenzen.

Einfriedungen entlang von öffentlichen Grünflächen, landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen sind um 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

BEPFLANZUNG — Die Anpflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen.

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Bewuchs zu fördern, zu pflegen. Die Pflanzmaßnahmen sind im Baugesuch darzustellen.

Die Grünordnung mit den Pflanzgeboten ist zu beachten.

NIEDERSCHLAGS-WASSER — Das auf Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll in einer Zisterne mit mindestens 6 m³ Speichervolumen gesammelt und als Brauchwasser bzw. zur Gartenbewässerung genutzt werden. Für stärkere Regenfälle soll ein Notüberlauf in den Regenwasserkanal vorgesehen werden.

Private Drainageleitungen sowie Hang- und Schichtenwasser dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Private Park- und Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Fußgängerwege sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster).

Es gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung.

ANWAND- UND FELDWEGE — sind keine Erschließungsanlagen gem. BayBO und BauGB.

WOHNEINHEITEN — sind beschränkt auf 2 pro Grundstück.

PHOTOVOLTAIK / SONNENKOLLEK-TOREN — Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind dachparallel in rechteckigen Feldern, ohne Aufständerung dgl. zulässig.

First und Traufe sind freizuhalten.

ARTENSCHUTZ / MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG — Schonende Bauausführung:
- Baufeldbeschränkung: Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist - soweit eine Beleuchtung erforderlich ist.

Baufeldräumung Ackerflächen:

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue oder aktuelle Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind.

Bei vorhandenen Feldhamsterbauen ist eine fachgerechte Umsiedlung in zulässigen Zeitfenstern vorzunehmen.

- Kontrolle auf Besatz vor Abschieben des Oberbodens nach Ende der Winterruhe ab Anfang Mai oder Ende Juli bis Mitte August / Anfang September (nach Getreideernte, vor Umbruch des Ackers).
- Bei Baubeginn im Frühjahr kann vorbereitend bis zum 01. März eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geeggter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster und für Feldvögel zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist aber, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft Felder mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) vorhanden sind, in die Tiere abwandern können.
- Zeitfenster für evtl. Umsiedlung: Im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Reproduktionsphase und im Spätsommer nach Abschluss der Jungenaufzucht und vor Beginn der Winterruhe.
- Bei der Baufeldfeldfreistellung im Frühjahr sind neben Feldhamsterbauen auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren. Wenn vor Beginn der Brutzeit der Feldvögel (ab Anfang März) keine Schwarzbrache hergestellt werden kann, da es in der Umgebung keine Ausweichflächen für den Hamster gibt, wird empfohlen, das Baufeld mit Stecken mit Flatterband zu bestücken, um Feldvögel von einer Brut abzuhalten.

Baufeldräumung Gehölze und Gebäude
- So weit möglich Erhalt der Gehölze im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen.
- Fällen der Quartierbäume zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober oder nach fachgutachterlichem Ausschluss von Quartiernutzung durch Fledermäuse und fachgerechtem Verschließen der Höhlen.
- Abriss der Scheune: zwischen 15. September und Ende Februar oder nach fachgutachterlichem Ausschluss von Quartiernutzung durch Fledermäuse oder Brut von Vögeln.

Ökologische Baubegleitung
- Die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN ZUR WAHRUNG DES ERHALTUNGS-ZUSTANDES (FSC-MAßNAHMEN) — Ausgleichsflächen in der Gemarkung Unterpleichfeld auf Flur-Nr. 1480, 1484/0 und 1596 zur Förderung des Feldhamsters:

Für den Bebauungsplan "Seeleite III" sind insgesamt 0,62 ha in die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung aufzunehmen, welche auf der Flur-Nr. 1480 realisiert werden sollen.

- Ausgleichsflächen für den Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Flächen, die bereits im Rahmen anderer Maßnahmen als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen wurden
- Leitungsrecht (Gas-Fernleitung Nr. 1 DN300 Bl. 135) mit Schutzstreifen b=10,0m, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

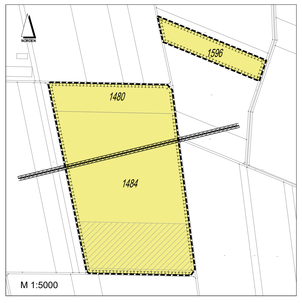

M 1:5000

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

Mischanbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen (Breite mindestens 5 m, die Fläche der Streifenarten etwa gleich groß).

- Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr i.d.R. als Untersaat in Sommergetreide angelegt und anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehengelassen.
  Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis regelmäßig geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt erfolgt, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (ca. 20 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
- Ansaat des Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand zur Förderung der Feldvögel
  Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist immer etwa die Hälfte der Getreidestreifen mit Sommergetreide anzusäen.
  Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln möglich.
  Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 15.10. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Luzerne-Streifen mind. ca. 20 cm hoch sein. Anschließend darf eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.
  Bei Auftreten von Problemunkräutern im Getreidestreifen wird eine Herbizidmaßnahme jährlich während des Getreideaufwuchses erlaubt.
  Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
- Der Blühstreifen wird mit einer geeigneten Saatgut-Mischung angelegt (Lebensraummischung I, Veitshöchheimer Bienenweide oder vergleichbare erprobte Saatgut-Mischung). Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden (Mulchverbot ab 01.04. bis 28.02.). Die Dauer einer Blühfläche auf demselben Streifen darf 5 Jahre nicht überschreiten. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche gilt:
  Ganzjähriger Verzicht auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreide siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm.
  Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April gestattet.
  Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

C. Grünordnung

PRIVATE GRÜNFLÄCHE — Auf den Grundstücken ist innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle zusätzlich mind. je angefangener 350 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum bodenständiger Art zu pflanzen und zu erhalten (vgl. Pflanzliste).

Die Pflanzung ist im Baugesuch nachzuweisen.

private Baumpflanzung, der dargestellte Standort ist unverbindlich

Standortfremde Nadelgehölze sind nicht zulässig. Die Auswahl der Arten orientiert sich in erster Linie an der natürlichen Vegetation, d.h. Landschaftsgerechte Pflanzungen sind am besten dazu geeignet, ein harmonisches Erscheinungsbild herzustellen.

Hecken- und Baumarten sind in der Begründung in der Pflanzliste (Anlage 2) detailliert aufgeführt.

AUSGLEICHS-FLÄCHEN — Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB
(hier: Ausgleichsflächen, eigenständige Unterlage)

Die Ausgleichsfläche A1 liegt außerhalb des Geltungsbereiches (Details siehe Ausgleichsflächenplan) Gemarkung Unterpleichfeld.

Entwicklungsziel:
Die ausgewählte Fläche soll neu gestaltet und landschaftsoptisch aufgewertet werden. Es soll eine artenreiche Blüh- und Magerwiese entwickelt werden.

Maßnahmen:
Die brachliegende Fläche A1 wird mit extensiver Pflege in eine extensiv genutzte Wiesenfläche umgewandelt. Auf der Ausgleichsfläche A1 werden als Ausgleich durch die Anlage von Stein- und Häckselguthaufen zusätzliche Lebensräume geschaffen.

best. Einzelbaum (einzelne Standorte werden erhalten)

best. Einzelbaum (einzelne Standorte werden gerodet)

HINWEISE

- Geltungsbereiche angrenzender Gebiete
- Höhenschichtlinien (1,0 m - Raster)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- 3262 — Flurnummer
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- Maßangaben in Metern
- vorh. oberirdische Versorgungsleitung (20kV) wird im Zuge der Erschließung erdverlegt.
- Fläche wird für Regenrückhaltebecken im Zuge des Verfahrens Seeleite I und II festgesetzt

NUTZUNGS-SCHABLONE — Geschosszahl | Bauweise; GRZ | GFZ; z.B. II | O; 0,35 | 0,7

DENKMALPFLEGE — Gemäß Art. 8 Abs. 1. Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Würzburg oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 BayDSchG).

VERSICKERUNGS-EINRICHTUNGEN — Für Versickerungseinrichtungen ist die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01. Januar 2000 mit Änderung vom 01.10.2008 zu beachten.

BEGRÜNUNG — Grünstreifen und Randbegrünungen sind von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten.

BAUGESUCH — In den Plänen sind die derzeit erforderlichen Unterlagen wie die vorhandene Nachbarbebauung, die geplante Einfriedung, die geplante Firstrichtung, die Art und Anordnung der festgesetzten bzw. geplanten Bepflanzung, die Anschlusshöhen an die Erschließungsanlagen, eine mögliche Versickerungseinrichtung, das vorhandene Gelände und die geplanten Geländeveränderungen durch nivellierte Geländeschnitte, die Gebäudehöhen und die Gebäudegestaltung nachzuweisen.

FUNDAMENTE — Fundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, dürfen auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m angelegt werden.
Gleiches gilt für Fundamente der Straßenbeleuchtung.

GEOTHERMIE — ist grundsätzlich zugelassen.

STELLPLÄTZE — Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen.

Es gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung.

MUTTERBODEN — Nicht benötigter Mutterboden ist vorrangig zur Bodenverbesserung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung zur Verfügung zu stellen (§ 202 BauGB, DIN 18915, DIN 19731).

EMISSIONEN DURCH LANDWIRTSCHAFT — Von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

REDUZIERUNG DER VERSIEGELUNG — Die Verwendung von versickerungsfördernden Oberflächenbefestigungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird dem Bauherrn empfohlen.

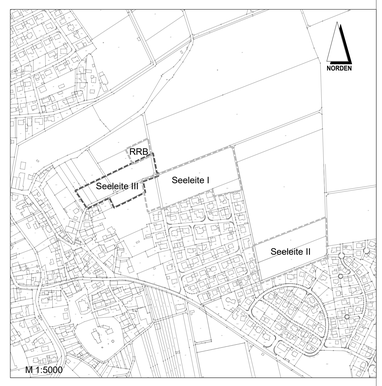

M 1:5000

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterpleichfeld hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 30.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Seeleite III" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 18.12.2018 gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.12.2018 bis einschließlich 31.01.2019 stattgefunden.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.12.2019 bis einschließlich 31.01.2019 stattgefunden.

4. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Seeleite III" mit der Begründung in der Fassung vom 28.05.2019 sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.06.2019 bis einschließlich 09.08.2019 öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Unterpleichfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2020 den Bebauungsplan "Seeleite III" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.07.2020 als Satzung beschlossen.

6. In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Seeleite III" wurde am 10.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einschl. Textteil und Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Unterpleichfeld während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Seeleite III" am 10.07.2020 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 3 und § 215 Abs. 2 Bau GB).

Unterpleichfeld, den .....

..... (Siegel)
Alois Fischer, 1. Bürgermeister

PROJ.-NR.: M180285
PLAN-NR.: 03_LA01
INDEX: 3-0-0

PROJEKTBAUGRUNDSTÜCK:
Bebauungsplan "Seeleite III"
Gemeinde Unterpleichfeld, OT Burggrumbach

VERANLASSER:
Gemeinde Unterpleichfeld
Kirchstraße 14
97294 Unterpleichfeld
Telefon: 09367 9080-0
gemeinde@unterpleichfeld.bayern.de

VERFAHRENSTRÄGER:
Gemeinde Unterpleichfeld
Kirchstraße 14, 97294 Unterpleichfeld
vertreten durch
Alois Fischer
1. Bürgermeister

ARCHITEKT:
rö ingenieure gmbh
97082 Würzburg Moltkestraße 7
Telefon 0931 - 304580 - 0
Telefax 0931 - 304580 - 29
info@roe-ingenieure.de
www.roe-ingenieure.de

MAßSTAB: 1:1000

PLANUNGSPHASE:
Satzungsbeschluss

GRUNDLAGE: Begründung Version 3-0-0

PLANINHALT:
Bebauungsplan "Seeleite III" mit integrierter Grünordnung

BAUTEIL: BBPL

DATUM: 18.12.2018
BEARBEITER: M.Pfeifer
GEZEICHNET: C.Virix
GEPRÜFT: M. Wieland
DATEIPFAD: M:_MPr\j2018\M180285

STEMPEL:

Fortschreibung

Bebauungsplan Index	Bebauungsplan Datum	Bebauungsplan Bemerkungen	Begründung Index	Begründung Datum	Begründung Bemerkungen
0-0-0	18.12.2018	Vorentwurf	0-0-0	18.12.2018	Vorentwurf
1-0-0	26.02.2019	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung	1-0-0	26.02.2019	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung
2-0-0	28.05.2019	Entwurf, Annahme und Auslegungsbeschluss	2-0-0	28.05.2019	Entwurf, Annahme und Auslegungsbeschluss
3-0-0	07.07.2020	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung, Genehmigung	3-0-0	07.07.2020	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung, Genehmigung

Diese(r) Unterlage/Plan darf ohne vorherige Genehmigung des Erstellers nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder geändert, noch für ein anderes Bauvorhaben genutzt werden, als für das auf dem Plankopf/Betreff ausgewiesen ist.